

# Packaging Manager

## Reglement

**über die  
Höhere Fachprüfung für  
Packaging Manager**

Ausgabe: 09. April 2009

## **REGLEMENT**

über die

Höhere Fachprüfung für **Packaging Manager**

vom **24. Februar 2009**

---

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

### **1 ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Trägerschaft**

Das Schweizerische Verpackungsinstitut (SVI), nachfolgend SVI genannt, führt die höhere Fachprüfung zum Erwerb des

**Diploms für Packaging Manager**

durch.

#### **Art. 2 Zweck der Prüfung**

- 1 Die Kandidaten erbringen durch die höhere Fachprüfung den Nachweis, dass sie die fachlichen, führungstechnischen und unternehmerischen Kenntnisse besitzen, um im Bereich der Verpackung eine Führungsfunktion selbständig ausüben zu können.
- 2 Die Vorschriften dieses Reglements sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

### **2 ORGANISATION**

#### **Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Fachbereich 1 des SVI für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 3 In der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die verschiedenen Packmaterialienbranchen und life-cycle-Abschnitte der Verpackung (Herstellung der Packmittel, Herstellung der Verpackung, Abfüllen der Verpackung, Lagerung und Distribution, Entsorgung) angemessen vertreten sind.

#### **Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 1 Die Prüfungskommission
  - a) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement
  - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
  - f) wählt die Experten und setzt sie ein
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung
  - h) entscheidet über die Abgabe des Diploms
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SVI übertragen.

#### **Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **Art. 6 Ausschreibung**

- 1 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Beginn durch die Geschäftsstelle des SVI ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird in den Organen des SVI sowie in mindestens einer Fachzeitschrift publiziert.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
  - die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist.

## **Art. 7 Anmeldung**

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
  - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.
- 2 Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement. Er gibt die Prüfungssprache an.

## **Art. 8 Zulassung**

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer mindestens das eidgenössische Fähigkeitszeugnis eines vorzugsweise technischen oder kaufmännischen Berufes, ein Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach der Lehre bis zum Datum der Prüfung mindestens 4 Jahre Praxis in der Verpackungsindustrie nachweist. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art. 9, Abs. 1.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

## **Art. 9 Kosten**

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 5 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zu Lasten des Kandidaten.
- 6 Auslagen für die Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **Art. 10 Aufgebot**

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat erhält den Auftrag für die Diplomarbeit mindestens drei Monate vor deren Präsentation. Zum übrigen Teil wird er mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgegeben. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

### **Art. 11 Rücktritt**

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Militär- oder Zivildienst;
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
  - c) Todesfall in der Familie
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **Art. 12 Ausschluss**

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Experten zu täuschen versucht.

Die Prüfungskommission ist für den Ausschluss zuständig.

**Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten**

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte in den Ausstand.

**Art. 14 Abschluss und Notensitzung**

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

**5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN**

**Art. 15 Prüfungsfächer**

- 1 Die Prüfung umfasst:

---

		schriftlich	mündlich	Präsentation	Gewichtung
1	Diplomarbeit	3 Monate	15'	30'	2
2	Fallstudie	5-7h	15'	30'	1
3	Fachtechnik	2-4h	20'		1
4	Führung und Organisation	2-4h	20'		1

---

<b>Total</b>	<b>Prüfung</b>	<b>9-15h</b>	<b>70'</b>	<b>60'</b>	
--------------	----------------	--------------	------------	------------	--

---

- 2 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

## **Art. 16 Prüfungsanforderungen**

### 1 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll darüber Aufschluss geben, ob ein Kandidat eine grössere, thematisch in sich abgeschlossene Arbeit selbständig, kompetent und fristgerecht zu bearbeiten vermag.

Der Gegenstand der Diplomarbeit kann ein fachtechnologisches oder betriebswirtschaftliches Thema sowie ein Thema mit fachtechnologischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten, grundsätzlich aus dem Bereich der Verpackungswirtschaft, sein. Die Themen bzw. Problemstellungen können aus der Industrie, von den Kandidaten oder von der Prüfungskommission vorgeschlagen werden. Die Zustimmung der Prüfungskommission ist zur Bearbeitung eines Themas bzw. Problemstellung auf jeden Fall erforderlich.

Dem Kandidaten stehen 3 Monate zum Verfassen der Diplomarbeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission setzt die Eingabetermine für die Disposition zur Diplomarbeit und für die eigentliche Diplomarbeit fest.

Der Kandidat präsentiert seine Diplomarbeit der Prüfungskommission und geht auf die zusätzlichen Informationsbedürfnisse der Experten ein.

Die Anforderungen an die Diplomarbeit sind in einer Separaten Wegleitung festgelegt (bei der Geschäftsstelle des SVI erhältlich).

### 2 Fallstudie

Der Kandidat ist in der Lage, verpackungsspezifische Prozesse in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Qualität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu analysieren und zu beurteilen. Er kennt das Erfolgspotential verschiedener Verpackungslösungen und besitzt das nötige Management-Knowhow, um Lösungsansätze zur Optimierung der entsprechenden Prozesse zu entwickeln und im Betrieb umzusetzen.

Bei einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Fallstudie analysiert und beurteilt der Kandidat einen verpackungsspezifischen Prozess und entwickelt einen Lösungsvorschlag (5-7h schriftlich).

Der Kandidat präsentiert seinen Lösungsvorschlag und geht auf die zusätzlichen Informationsbedürfnisse der Experten ein (45' Präsentation und Befragung).

Die Fallstudie (mündlich und schriftlich) kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Entscheid liegt bei der Prüfungskommission.

### 3 Fachtechnik

Der Kandidat beantwortet Fragen zu folgenden Themen:

- Materialkunde
- Verpackungstechnologie
- Marketing und Verpackungsdesign
- Spezielle Anforderungen an Verpackungen von Lebensmitteln, technischen und pharmazeutischen Produkten
- Verpackungslogistik

#### 4 Führung und Organisation

Der Kandidat beantwortet Fragen aus folgenden Bereichen:

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- Führungsmodelle
- Teamführung
- Sozial- und Führungskompetenzen

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **Art. 17 Beurteilung**

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **Art. 18 Notenwerte**

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.  
Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

- 2 Notenskala

---

<u>Note</u>	<u>Eigenschaft der Leistung</u>
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

---

## **7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG**

### **Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) die Gesamtnote mindestens 4.0 ist
  - b) die Diplomarbeit mit mindestens 4.0 bewertet wird
  - c) nicht mehr als eine Fachnote unter 4.0 ist
  - d) keine Fachnote unter 3.0 ist.
  
- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
  - a) sich nicht rechtzeitig zur Prüfung gem. Art. 11.1 abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund gem. Art 11.2 nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
  - e) Die unter Art. 19.1 festgelegten Kriterien nicht erfüllt.

### **Art. 20 Prüfungszeugnis**

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) eine Rechtsmittelbelehrung.

### **Art. 21 Wiederholung**

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
  
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
  
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **Art. 22 Titel und Veröffentlichung**

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Packaging Manager, diplomierter / diplomierte	(deutsch)
Packaging Manager, diplômé / diplômée	(franz.)
Packaging Manager, diplomato / diplomata	(ital.)
- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### **Art. 23 Entzug des Diploms**

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

### **Art. 24 Beschwerderecht**

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.

## **9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **Art. 25 Ansätze, Abrechnung**

- 1 Der Fachbereich 1 des SVI (auf Antrag der Prüfungskommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Das SVI trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrages werden dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das EVD in Kraft.